

Tarifordnung Kindergarten und Krabbelstube Zwettl

gültig für das Arbeitsjahr 2020/21

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder **ab Vollendung des 30. Lebensmonats** bis zum Schuleintritt ist der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr** wird ein sozial gestaffelter **Kostenbeitrag** eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Der **Nachmittagstarif** ist ab 13:00 Uhr zu leisten und beträgt für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat 3% des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 44,00** maximal **€ 114,00**. Der Elternbeitrag für den Nachmittagsbesuch ab 13:00 Uhr ist ab dem folgenden Monat nach Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes zu entrichten.

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindest- und der Höchsttarif werden aliquoziert. Die Anmeldung zum Nachmittag ist aus personaltechnischen Gründen verbindlich und kann nur in begründeten Fällen zum Halbjahr und zum Jahresende wieder abgemeldet werden.

Der **Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats** beträgt 3,6% des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 51,00** und maximal **€ 247,00**.

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch 50% des errechneten Tarifes. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten! Der Elternbeitrag ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

Der Elternbeitrag ist 11x jährlich (September bis Juli) zu entrichten. Die aktuellen Tarife für U3-Kinder und die Nachmittagstarife entsprechen der aktuellen Tarifordnung des Landes OÖ.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung abgedeckt, bis auf:

1. Der Material-/Werkbeitrag beträgt € 115,00 pro Jahr für den Kindergarten und € 60,00 pro Jahr für die Krabbelstube und wird 2x/Jahr eingezogen (jeweils € 57,50 bzw. jeweils € 30,00)
2. Die Kosten für das Mittagessen betragen € 3,70 / Tag (werden monatlich eingezogen) und die Anmeldung hierfür ist monatlich im Vorhinein möglich.
3. Die Kosten für den Bustransport betragen derzeit € 26,00 / Monat (werden 2x jährlich eingezogen).
4. Eine fallweise Betreuung an einzelnen Nachmittagen ist möglich und wird mit € 11,00 / Nachmittag abgegolten.

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Die Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag von Ihrem Konto eingezogen.

Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

- Ausfüllen des „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“
- Abgabe des Formblattes incl. aller angeführten Beilagen (in einem verschlossenen Kuvert) in der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum Tag des Kindergartens- bzw. Krabbelstübeneintrittes.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:

das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb:

75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie: Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc....

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.

Geschwisterabschlag: Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festzusetzen.

Beim Elternbeitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind ist in jedem Fall der Mindesttarif zu entrichten.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbständige: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerb. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.